

den dort nachgedruckten Werkes anzustrengen. Wäre diese Auslegung durchgedrungen, so hätte es überhaupt keiner Verträge mit Brasilien mehr bedurft, um allen Unionsländern, auch denjenigen der Berner Union, mühelos den brasilianischen Schutz zu sichern.

Allein sogar die französische Diplomatie traute einer derartigen Auffassung eines reinen Gelegenheitsgesetzes nicht. Sie zog den sichereren Weg vor, wegen eines Sonderliterarvertrages mit Brasilien zu unterhandeln. Das bildet doch den besten Beweis dafür, daß das Gesetz von 1912 eben nur sagen will, Brasilien erteile den Landesschutz denjenigen Ländern, die mit ihm einer Union beigetreten sind und mit ihm besondere Verträge abgeschlossen haben; es sehe dann für diesen Fall von der Verpflichtung, die besonders für Brasilien vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen, ab. Leider wurde mit Auslauf des Budgetgesetzes von 1912 der Regierung die Ermächtigung, Brasiliens Beitritt in die Berner Union zu vollziehen, nicht erneuert; der Enthusiasmus für den allgemeinen Fremdenschutz war dahin, nachdem am 16. Dezember 1913 der Sondervertrag mit Frankreich in feierlicher Sitzung durch den brasilianischen Minister des Auswärtigen, Lauro Müller, und den französischen Bevollmächtigten de Valande unterzeichnet worden war. Die Unionsache mußte hier den kürzeren ziehen. . . .

Brasilien will offenbar nur auf dem Wege des Abschlusses von Einzelliterarverträgen vorgehen, und auch hier erst noch ganz behutsam, da der Vertrag mit Frankreich nur für drei Jahre feste Geltung haben soll. So kann man ruhig sagen, daß im jetzigen Zeitpunkt trotz des Gesetzes von 1912 außer den Portugiesen niemand in Brasilien urheberrechtlichen Schutz genießt, jedenfalls kein sonstiger europäischer Autor. Ein solcher Schutz wird erst von dem Tage an eintreten, wo es Frankreich gelingt, den Vollzug der Literarkonvention von 1913 von Brasilien zu erlangen, was noch durchaus nicht sicher ist, da sich von Seiten der Presse und im Parlament noch lebhafter Widerstand gegen die Gewährung des Fremdenschutzes erheben wird. Im Jahre 1893 wurde ja ein ähnlicher Vertrag zwischen Brasilien und Frankreich von der brasilianischen Abgeordnetenkammer nach leidenschaftlicher Debatte verworfen.

Gelingt jedoch die Ratifikation dieses ersten eigentlichen Literarvertrages mit Frankreich, dann dürfte auch der Zeitpunkt gekommen sein, wo Deutschland eine gleiche Errungenschaft für den Schutz seiner Autoren in Brasilien anzustreben suchen muß und suchen wird. Es dürfte sich dann der gleiche Vorgang wie mit Rußland wiederholen.

Bericht über die Rechtsprechung und Literatur auf dem Gebiete des Zeitungsrechts für 1913 von A. Ebner. Magdeburg, Verein deutscher Zeitungsverleger 1914. gr. 4". 32 S. M — .60 ord.

Die vorliegende Zusammenstellung bildet eine willkommene Ergänzung des im gleichen Verlage in 5 Bänden erschienenen »Deutschen Zeitungsrechts«, da man mit ihrer Hilfe in der Lage ist, die vielfach schwankende Rechtsprechung auf den verschiedensten Preßgebieten, unabhängig von dem Erscheinen einer neuen Auflage der Bücher, zu kontrollieren. Die weite Auslegung, die der Herausgeber dem Begriff »Zeitungsrecht« gibt, macht die Lektüre des Buches nicht nur für die Zeitschriftenverleger, sondern für den Verleger überhaupt wertvoll. Beispielsweise bringt allein der wichtige Abschnitt »Anzeigen« nicht weniger als 29 ausführliche Urteile resp. Literaturnachweise. Interessant ist gerade bei diesem Abschnitt, daß die Anschauung, bei Zahlungsverzug könne der volle Inseratenpreis exklusive Rabatt verlangt werden, mehr und mehr auch von den Gerichten anerkannt wird. Die Rubrik »Beleidigung« umfaßt 43 Fälle, ohne daß man den Eindruck gewinnt, daß sich für die so wichtige Frage der »Wahrung berechtigter Interessen durch die Presse« bisher eine einheitliche Rechtsprechung gebildet hat. Schließlich beweist auch die umfangreiche Rechtsprechung auf dem Gebiete »Unzüchtige Schriften und Gegenstände«, daß man mit Erweiterung der Strafbefugnis bei der lautschnurartigen Auslegung vieler Paragraphen nicht vorsichtig genug sein kann.

Sorgfältige Verweisungen erleichtern die praktische Benützung des Berichts.

F. L.

Kleine Mitteilungen.

Eine Änderung des G. m. b. H.-Gesetzes. — Eine Änderung des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung schlägt der Verband reisender Kaufleute Deutschlands in einer Eingabe vor, die er an das Reichsjustizamt in Berlin gerichtet hat.

Der Verband weist darauf hin, daß die durch Gesetz vom 19. Mai 1892 zur Einführung gekommene Gesellschaft mit beschränkter Haftung zweifellos einem Bedürfnis des Handels entsprochen hatte. In den 22 Jahren, die die Gesellschaften bestehen, seien jedoch mehr und mehr Stimmen laut geworden, die behaupten, daß diese Gesellschaftsform leider zu zahllosen leichtfertigen Gründungen die Veranlassung gegeben und dadurch sich zu einer nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Gefahr gestaltet hätte. An der Hand von mehreren Beispielen aus der Praxis weist die Eingabe darauf hin, wie in vielen Fällen den Stammkapitalien nur geringe wirkliche Einzahlungen gegenüberstehen, oder wie bei anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die mit großen Stammkapitalien glänzen, sich unter den Sacheinlagen Patente, Gebrauchsmuster usw. befinden, so daß die Bareinlage nur einen verschwindend kleinen Teil des Gesellschaftsvermögens repräsentiert. Wenn die Gesellschaften in solchen Fällen abgewirtschaftet haben, müssen die Gläubiger der Gesellschaften zu ihrem Schrecken sehen, daß sie sich über die Bonität gründlich getäuscht haben. Unsummen seien auf diesem Wege bereits verloren worden, weil sich kein Kreditgewährender ein klares Bild von den wirklichen Verhältnissen solcher Gesellschaften machen könne. Nach dem Vorschlag des Verbandes würde es sich empfehlen, einmal vielleicht die Mindestgrenze des Gesellschaftskapitals zu erhöhen, vor allem aber bestimmte Kautelen dafür zu verlangen, daß innerhalb gewisser Frist die Stammeinlage voll eingezahlt wird, wenn die Gesellschaft nicht der Auflösung verfallen soll. Auch würde es sich empfehlen, bei der Veröffentlichung der Sacheinlagen noch spezieller zu verfahren.

Der Reisehandel mit religiösen Büchern und Bildern. — Das Amtsblatt des Erzbistums München und Freising lenkt die Aufmerksamkeit des Klerus auf den Reisehandel mit religiösen Büchern und Bildern und schreibt: »Es besteht neuerdings Anlaß, aufmerksam zu machen auf das oft recht zudringliche Treiben von Provisionsreisenden aller Art, die dem Volk und nicht zum wenigsten dem Klerus selbst lästig fallen und sie oft schädigen. Der Verkauf von Büchern, Bildern und religiösen Gegenständen geschieht gern mit dem vielfach unwahren Vorbringen, daß ein Teil des Reinertrages guten Zwecken zuliebe. Wenn dazu die nach Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches erforderliche polizeiliche Erlaubnis nicht eingeholt worden ist, so liegt darin eine strafbare Handlung. Auch die Kolportage von Blättern und Schriften, die der Proselytenmacherei dienen und besonders einfache Leute irre machen, ist wieder besonders aufdringlich und lästig. Es sind dem Ordinariat verschiedene Fälle bekannt, wo durch die dadurch angerichtete Verwirrung das Glück und der Friede von ganzen Familien zerstört wurde.«

Eine deutsche Gesellschaft für künstlerische Volkserziehung soll ins Leben treten, die sich die Aufgabe stellt, das moderne Volksbildungswesen in künstlerischer Beziehung zu ergänzen und häusliche wie kommunale Kunstpflege zu fördern. Die Gesellschaft hält am 27. April, nachmittags 5 Uhr, ihre Gründungs- und erste Mitgliederversammlung im Reichstagsgebäude in Berlin ab. Den Vorsitz führt Graf Volke von Hochberg, der frühere Generalintendant der Königl. Schauspiele. Das Hauptreferat hält der Direktor der f. Zt. von dem Reichstagsabgeordneten Karl Schrader ins Leben gerufenen künstlerischen Volkskonzerte, Johannes Velden.

Buchhändler-Vereinigung des Rheinisch-Westfälischen Industriegebietes. — Verhandlungen der 2. Vierteljahrsversammlung am 29. März 1914 (Auszug): Anwesend vom Vorstand: Diedr. Baedeker, Essen; Friedr. Steffen, Dortmund; Max Roeder, Mülheim-Kuhr; Braum (Titus Baedeker Nachf.), Essen; G. Pothhoff, Bochum; W. Maske (Westerhove's Buchhandlung), Gelsenkirchen; A. Gräfe, Witten. Außerdem sind 27 Mitglieder anwesend.

Vorsitzender Diedr. Baedeker-Essen verliest ein Schreiben der kgl. Regierung zu Arnberg vom 16. März als Antwort auf eine im Vorjahre an sie ergangene Beschwerde über Weihnachtsbücher-Verkauf durch die Lehrerschaft: »Nach den von uns angestellten Ermittlungen sind Bücherverkäufe auf dem Weihnachtsmarkt durch Lehrpersonen nur an wenigen Orten unseres Bezirkes abgehalten worden. Dabei hat, wie ausdrücklich festgestellt worden ist, eine Schädigung des ortsansässigen Buchhandels in keinem Falle stattgefunden, weil entweder die Buchhändler auf den veranstalteten Jugendschriftenausstellungen einen eigenen Verkaufs-